



öffentl. Dienst

350/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.372/12-II/A/1/b/93

Ende d. B-Frist 5.11.1993

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz); Begutachtungsverfahren

- An
- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlementsdirection
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
- das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
- das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
- das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
- das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
- die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
- die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
- die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- alle Ämter der Landesregierungen
- alle Unabhängigen Verwaltungssenate
- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- den Datenschutzrat
- die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- die Gleichbehandlungskommission des Bundes
- den Österreichischen Städtebund
- den Österreichischen Gemeindebund
- die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- die Österreichische Bischofskonferenz

DRINGEND

Gesetzesentwurf

Zl. 78 - GE/19 ³

Datum 8.10.1993

Verteilt 8.10.93 *Me*

Dr. Mraz

- 2 -

den Österreichischen Bundestheaterverband
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
 die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Verband der Professoren Österreichs
 die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung österr. Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 den österreichischer Berufsverband der Erzieher
 das Institut für Europarecht Wien
 das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
 das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
 das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
 das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
 das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration, Dr. ECKERT

Fröhlich

2543

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes, mit dem folgende Gesetze geändert werden:

- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
- Vertragsbedienstetengesetz 1948,
- Bundes-Personalvertretungsgesetz,
- Ausschreibungsgesetz 1989,
- Pensionsgesetz 1965,
- Bundestheaterpensionsgesetz,
- Bundesforste-Dienstordnung 1986,
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985.

IIA-942/1

2.9.1993

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:
"(1a) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die gemäß § 42a österreichischen Staatsbürgern (Inländern) vorbehalten sind, wird das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(1b) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort

- 2 -

und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen."

2. § 20 Abs. 1 Z 5 lautet:

- "5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist, oder
- b) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,"

3. Nach § 20 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bei einem Beamten, der auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, der gemäß § 42a Inländern vorbehalten ist, wird das Dienstverhältnis außerdem drei Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgelöst, es sei denn,

1. der Beamte wird von seiner bisherigen Verwendung abberufen und
2. ihm wird innerhalb der Dreimonatsfrist eine neue, Inländern nicht vorbehaltene Verwendung zugewiesen."

4. Im § 20 Abs. 4 wird die Zitierung "Abs. 1 Z 1 bis 5" durch die Zitierung "Abs. 1 Z 1 bis 5 oder Abs. 1a" ersetzt.

5. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

"§ 42a. Beamte, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

- 3 -

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."

6. § 53 Abs. 2 Z 3 lautet:

- "3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),"

7. § 148 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Das Dienstverhältnis endet aus den im § 20 Abs. 1 Z 3 bis 7 und Abs. 1a angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestattungsdauer."

8. Nach § 235 wird folgender § 235a eingefügt:

"§ 235a. (1) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der

- 4 -

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 3 genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen."

9. Dem § 246 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 4 Abs. 1a und 1b, § 20 Abs. 1 Z 5, Abs. 1a und Abs. 4, § 42a, § 53 Abs. 2 Z 3, § 148 Abs. 2, § 235a, der Einleitungssatz der Anlage 1 und die Anlage 1 Z 20 lit. b und Z 21.6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

10. In der Anlage 1 wird im Einleitungssatz der Ausdruck " (§ 4 Abs. 1)" durch den Ausdruck " (§ 4 Abs. 1 bis 1b)" ersetzt.

11. Anlage 1 Z 20 lit. b lautet:

"b) Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder gleichwertige Lehrbefugnis (gleichwertige hochschulrechtliche Qualifikation) aus einem vom § 4 Abs. 1a erfaßten Land und"

- 5 -

12. Anlage 1 Z 21.6 lautet:

"21.6. Die in Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer Lehrbefugnis oder Qualifikation gemäß Z 20 lit. b als erfüllt."

Artikel II

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2b Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

"(2a) Die Zulassungsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 2) gilt für Tätigkeiten, die den im § 3 Abs. 1a genannten Verwendungen entsprechen, durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

(2b) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Tätigkeiten, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Tätigkeit erforderlichen Ausmaß nachzuweisen."

2. Nach § 3 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die gemäß § 6b Inländern vorbehalten sind, wird die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

IIA-942

- 6 -

(1b) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen."

3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

"Verwendungsbeschränkungen

§ 6b. Vertragsbedienstete, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."

4. § 34 Abs. 4 lautet:

"(4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten, die auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der Inländern vorbehalten ist (§ 3 Abs. 1a), für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht binnen drei Monaten nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Verwendung zugewiesen wird, die Inländern nicht vorbehalten ist;
2. bei anderen Vertragsbediensteten
 - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3

- 7 -

Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist,
b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist."

5. § 51 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen als Vertragsassistenten abweichend von § 3 mit Zustimmung des Bundeskanzlers aufgenommen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und für die diese Voraussetzung auch nicht gemäß § 3 Abs. 1a als erfüllt gilt."

6. Dem § 76 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 2b Abs. 2a und 2b, § 3 Abs. 1a und 1b, § 6b samt Überschrift, § 34 Abs. 4 und § 51 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

Artikel III

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 lautet:

"(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder

- 8 -

- b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

Im Fall der Z 3 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich ausschließlich oder auch Bedienstete umfaßt, die auf gemäß § 42a BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder § 6b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Inländern vorbehaltenen Arbeitsplätzen verwendet werden."

2. § 37 lautet:

"§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland nicht anzuwenden, wenn diese Bediensteten weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(2) Wahlberechtigte Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland dürfen ihre Stimme entweder auf dem Weg durch die Post nach § 20 Abs. 7 oder unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben."

3. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

"§ 44. § 15 Abs. 5, § 37 und § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

4. Der bisherige § 44 erhält die Bezeichnung "§ 45.".

Artikel IV

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt
IIA-942

- 9 -

geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern (Inländern) offen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Inländern sind die Staatsangehörigen eines Landes gleichzuhalten, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Handelt es sich bei der Funktion oder dem Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Inländern vorbehaltene Verwendung, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen."

3. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67),
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist und

- 10 -

3. - sofern es sich um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz handelt - der Hinweis auf diesen Umstand."

4. Am Ende des § 90 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. § 1, § 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

Artikel V

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,"

2. § 11 lit. a lautet:

"a) Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979,"

3. § 35 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde

- 11 -

vorlegen."

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 2 Abs. 2 lit. a, § 11 lit. a und 35 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

Artikel VI

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Ferner sind dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes Bedienstete unterstellt, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, aber die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie eine Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern. Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und nicht nach dem voranstehenden Satz dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt sind oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind."

2. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten

- 12 -

Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333."

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

Artikel VII

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die gemäß § 10a österreichischen Staatsbürgern (Inländern) vorbehalten sind, wird das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(1b) Das Erfordernis der allgemeinen Eignung für den Dienst gemäß Abs. 1 Z 4 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für

- 13 -

diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen."

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"Verwendungsbeschränkungen

§ 10a. Bedienstete, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dürfen nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."

3. § 66 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. Nach § 66 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Das gleiche gilt

1. bei Bediensteten, die auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß § 10a Inländern vorbehalten ist, für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht binnen drei Monaten nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Verwendung zugewiesen wird, die Inländern nicht vorbehalten ist;
2. bei anderen Bediensteten
 - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist,
 - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht

- 14 -

die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist."

5. Im § 67 Abs. 2 Z 5 wird die Zitierung "§ 66 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 66 Abs. 4 oder 4a" ersetzt.

6. § 72 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,"

7. Dem § 95d wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 3 Abs. 1a und 1b, § 10a samt Überschrift, § 66 Abs. 4 und 4a, § 67 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

Artikel VIII

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die gemäß § 28a österreichischen Staatsbürgern (Inländern) vorbehalten sind, wird das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(1b) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1

- 15 -

Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen."

2. § 16 Abs. 1 Z 5 lautet:

- "5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist, oder
b) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,"

3. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bei einem Landeslehrer, der auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, der gemäß § 28a Inländern vorbehalten ist, wird das Dienstverhältnis außerdem drei Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgelöst, es sei denn,

1. der Landeslehrer wird von seiner bisherigen Verwendung abberufen und
2. ihm wird innerhalb der Dreimonatsfrist eine neue, Inländern nicht vorbehaltene Verwendung zugewiesen."

4. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a. Landeslehrer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates

beinhalten."

5. § 37 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),"

6. Dem § 123 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 4 Abs. 1a und 1b, § 16 Abs. 1 Z 5, § 16 Abs. 1a, § 28a, § 37 Abs. 2 Z 3 und Anlage Art. I Abs. 6 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

7. In der Anlage werden dem Artikel I folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:

"(6) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 10.

(7) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 9 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 9 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 9 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(8) Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der

- 17 -

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie festzulegen.

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen."

Artikel IX

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die gemäß § 28a österreichischen Staatsbürgern (Inländern) vorbehalten sind, wird das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 auch

- 18 -

durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(1b) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen."

2. § 16 Abs. 1 Z 5 lautet:

- "5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist, oder
b) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,"

3. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bei einem Lehrer, der auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, der gemäß § 28a Inländern vorbehalten ist, wird das Dienstverhältnis außerdem drei Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgelöst, es sei denn,
1. der Lehrer wird von seiner bisherigen Verwendung abberufen und
2. ihm wird innerhalb der Dreimonatsfrist eine neue, Inländern nicht vorbehaltene Verwendung zugewiesen."

4. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a. Lehrer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten

- 19 -

voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."

5. § 37 Abs. 2 Z 3 lautet:

- "3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),"

6. Dem § 127 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 4 Abs. 1a und 1b, § 16 Abs. 1 Z 5, § 16 Abs. 1a, § 28a, § 37 Abs. 2 Z 3 und Anlage Art. I Abs. 5 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

7. In der Anlage werden dem Artikel I folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:

"(5) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 6 bis 9.

(6) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 8 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 8 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder

IIA-942

- 20 -

b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 8 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(7) Diplome nach Abs. 6 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(8) Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 5 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 6 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 7 genannten Richtlinie festzulegen.

(9) Auf das Verfahren gemäß Abs. 8 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen."

IIA-491/1

3.9.1993

VORBLATTProblem:

1. Das Dienst- und Personalvertretungsrecht entspricht in Teilbereichen nicht den im EWR-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.
2. Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ist gemäß EWR-Abkommen umzusetzen.

Ziel:

1. Gemeinsam mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens sollen das Dienst- und Personalvertretungsrecht im Sinne einer Rechtsbereinigung durch formelle Derogation dem EWR-Recht angepaßt werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.
2. Umsetzung der genannten Richtlinie im Bundesdienstrecht und dem vom Bund zu regelnden Landeslehrerdienstrecht.

Inhalt:

1. Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes 1989, des Pensionsgesetzes 1965 und verwandter Gesetze gemäß der genannten Zielsetzung.
2. Schaffung einer Grundlage für die Anerkennung von Diplomen im Sinne der Richtlinie im Hinblick auf die Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse.

Alternative:

1. Fehlende Rechtsklarheit und damit verbundene Rechtsunsicherheit wegen teilweiser materieller Derogation dienst- und personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen durch EWR-Recht.
2. Verletzung der im EWR-Abkommen übernommenen Verpflichtung.

Kosten:

Für das einzelne Verfahren zur Anerkennung eines Hochschuldiplomes ca. 6.000 S; die Gesamtkosten werden sich nach der Häufigkeit der Verfahren richten und können derzeit nicht annähernd abgeschätzt werden.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e nA l l g e m e i n e r T e i l

Mit dem im Entwurf vorliegenden
"EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz" soll

1. die Anpassung des Dienst- und Personalvertretungsrechtes des Bundes an die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 28 in Verbindung mit Anhang V des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Folge "EWRA") und
2. die Umsetzung der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 19 vom 24. 1.1989, S 16; Art. 30 iVm Anhang VII EWRA; der Text der Richtlinie ist den Erläuterungen als Beilage angeschlossen)

für den Bereich des Bundesdienstes und des vom Bund zu regelnden Landesdienstes vorgenommen werden.

Art. 28 EWRA, der Art. 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (in der Folge "EWGV") nachgebildet ist, lautet:

"Artikel 28

(1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

(2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

- 3 -

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;
- c) sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu verbleiben.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

(5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten."

Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968, S 2; rezipiert durch Art. 28 Abs. 5 iVm Anhang V EWRA) enthält das in diesem Zusammenhang einschlägige Sekundärrecht.

Das Recht auf Freizügigkeit umfaßt drei Aspekte:

- a) das (hier nicht weiter interessierende) Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberecht,
- b) das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und
- c) das Recht auf Gleichbehandlung.

Der Zugang zur Beschäftigung ("das Recht, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben") wird in den Art. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 1612/68 näher geregelt. Nach Art. 1 dieser Verordnung ist jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ungeachtet seines Wohnortes berechtigt, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben.

Zulässig ist eine Beschränkung des Zuganges zur Beschäftigung dahingehend, daß die Aufnahme der Beschäftigung von

- 4 -

Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird, die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich sind (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612/68).

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die Bestimmungen über die Freizügigkeit finden keine Anwendung auf die "Beschäftigung im öffentlichen Dienst" (Art. 28 Abs. 4 EWRA) bzw. auf die "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" (Art. 48 Abs. 4 EWGV).

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß mit der unterschiedlichen Wortwahl in Art. 28 Abs. 4 EWRA im Vergleich zu Art. 48 Abs. 4 EWGV unterschiedliche inhaltliche Vorstellungen verknüpft worden sind.

Die Reichweite dieser Ausnahme ist das zentrale Anpassungsproblem.

Nach der gemäß Art. 6 EWRA eine Rechtsquelle des EWR bildenden Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zur inhaltsgleichen Bestimmung des Art. 48 Abs. 4 EWGV ist der Begriff der "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" ein autonom (also nicht nach dem jeweiligen nationalen Recht) und auf Grund seines Ausnahmecharakters eng auszulegender Begriff (RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3903] Rz 19; RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2146] Rz 26). Insbesondere wird in der Judikatur eine - vom Wortlaut der Bestimmung vertretbare - organisatorisch-institutionelle Sicht des Begriffes abgelehnt (RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3900] Rz 11). Ein Dienstverhältnis, das dem Bund (oder einer anderen Gebietskörperschaft) zugeordnet ist, fällt daher nicht allein deswegen unter die Ausnahme. Es gibt daher auch im öffentlichen Dienst Verwendungen, in denen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sicherzustellen und eine Beschränkung des Zuganges auf Inländer unzulässig ist.

- 5 -

Dem Argument, daß bestimmte von öffentlich Bediensteten erbrachte Tätigkeiten generell nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages fielen, weil sie nicht wirtschaftlicher Natur seien, hat sich die Judikatur - am Beispiel des Schulwesens - nicht angeschlossen; vielmehr wurde die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Art. 48 EWGV bei einem deutschen Studienreferendar bejaht: für die Anwendung des Art. 48 sei nämlich nur erforderlich, daß die Tätigkeit den Charakter einer entgeltlichen Arbeitsleistung hat, unabhängig davon, in welchem Bereich sie erbracht wird (RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2145] Rz 20 mit Hinweis auf das Urteil in der RS 36/74, Walrave, EuGHE 1974, 1405). Die wirtschaftliche Natur solcher Tätigkeiten könne auch nicht deshalb verneint werden, weil sie in einem öffentlich-rechtlichen Status ausgeübt werde. Soin ist auch die Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses kein Abgrenzungskriterium (RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2145] Rz 20 mit Hinweis auf das Urteil in der RS 152/73, EuGHE 1974, 153; RS 307/1984, EuGHE 1986, 1725 [1738] Rz 11; RS 225/1985, EuGHE 1987, 2625 [2638] Rz 8). Der Zugang zu einzelnen Stellen kann daher nicht deshalb auf Inländer eingeschränkt werden, weil Personen, die diese Stellen bekleiden sollen, zu Beamten ernannt werden.

Der EuGH vertritt bei der Auslegung des Art. 48 Abs. 4 EWGV eine funktionale Betrachtungsweise. Er versteht unter "der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinn von Art. 48 Abs. 4 ... diejenigen Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrundeliegen. Ausgenommen sind nur Stellen, die in Anbetracht der mit ihnen verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Merkmale der spezifischen Tätigkeiten der Verwaltung auf den genannten Gebieten aufweisen können" (RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3900] Rz 10; RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2147] Rz 27).

IIA-491

Der EuGH formulierte zunächst, daß für die Subsumtion unter den Begriff "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" die Kriterien "Ausübung hoheitlicher Befugnisse" und "Wahrung der (typischen) allgemeinen Belange des Staates" kumulativ vorliegen müssen. In einer jüngeren Entscheidung findet sich eine Passage, die eine Deutung dahingehend zuläßt, daß die beiden Elemente bloß alternativ vorliegen müssen (RS 225/1985, EuGHE 1987, 2625 [2639] Rz 9; vgl. Randelzhofer in Grabitz, Kommentar zum EWG-Vertrag, Art. 48, Rz 64; Hochbaum, Die Aktion der EG-Kommission zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes, ZBR 2/1989, 33 [37,39]; anders ev. EuGH in der RS 33/1988, EuGHE 1989, 1591 [1609] Rz 7).

Auf die Judikatur zu einzelnen Verwendungen wird in den Erläuterungen zu § 42a BDG 1979 näher eingegangen.

Die funktionale Sicht bei der Festlegung jener Bereiche des öffentlichen Dienstes, die zulässigerweise Inländern vorbehalten bleiben dürfen, ist mit den geltenden Dienstrechtvorschriften nicht vereinbar. Diese legen ohne Differenzierung nach Verwendung die österreichische Staatsbürgerschaft als Zugangserfordernis zwingend (vgl. das allgemeine Ernennungserfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft im § 4 Abs. 1 Z 1 BDG 1979) oder jedenfalls vorrangig (vgl. die allgemeine Aufnahmevoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft im § 3 Abs. 1 Z 1 VBG 1948 in Verbindung mit den Bestimmungen über die Nachsicht im § 3 Abs. 2 Z 1 VBG 1948) fest. Diese Vorschriften widersprechen daher dem EWR- bzw. EG-Primärrecht (Art. 28 EWRA, Art. 48 EWGV) sowie der bereits erwähnten, als EWR-Verordnung rezipierten Verordnung Nr. 1612/68 und verlieren (mangels besonderer Übergangsvorschriften) mit dem Inkrafttreten des EWRA für Staatsangehörige anderer EWR-Länder ihre rechtliche Wirksamkeit (materielle Derogation). Im Interesse der Klarheit der Rechtslage ist entsprechend der Richtlinie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (Legistische Fragen der Rechtsreform im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum, GZ 671.804/28-V/8/91) eine Bereinigung der dem EWR-Recht widersprechenden Regelungen vorgesehen (Rechtsbereinigung durch formelle Derogation).

- 7 -

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen daher jene abstrakten Kriterien zur Abgrenzung des Bereiches "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" (Zulässigkeit des Inländervorbehaltes) und des übrigen öffentlichen Dienstes, in dem die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten ist, aus der Judikatur des EuGH in die dienstrechtlichen Bestimmungen über den Zugang zur Beschäftigung, und zwar im Bereich des Beamten- und des Vertragsbedienstetenrechtes, eingebaut werden.

Nicht berührt vom EWR-bzw. EG-Recht ist das Rechtsinstitut des Beamtendienstverhältnisses an sich. Wo dieses vorgesehen ist, muß es jedoch auch Staatsangehörigen anderer EWR- bzw. EG-Länder zugänglich gemacht werden, sofern nicht eine "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" in dem von der Judikatur vorgegebenen engen Sinn vorliegt.

Staatsangehörigen anderer EWR-bzw. EG-Länder die Beschäftigung ausschließlich im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu eröffnen, wenn Inländer in derselben Verwendung in Beamtendienstverhältnisse übernommen werden, widerspräche dem Gleichbehandlungsgebot (siehe dazu der EuGH in der RS 307/1984, EuGHE 1986, 1725 [1739] Rz 16).

Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes bildet die Umsetzung der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 19 vom 24. 1.1989, S 16; Art. 30 iVm Anhang VII EWRA [EWR/Anh. VII: 389 L 0048]) für den Bereich des Bundesdienstes und des vom Bund zu regelnden Landeslehrerdienstes. Diesbezüglich wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen (zu Art. I Z 8) hingewiesen.

Neben den oben angesprochenen Änderungen der Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse enthält der Entwurf auch Anpassungen anderer dienstrechtlicher Regelungen sowie Adaptierungen des Personalvertretungsrechtes. Diese Änderungen werden im Besonderen Teil erläutert.

- 8 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. I bis VII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VIII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. IX aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1a und 1b BDG 1979):

Nach dem neuen § 4 Abs. 1a BDG 1979 wird das Ernennungserfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, sofern es sich nicht um Inländern vorbehaltene Verwendungen handelt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 42a BDG 1979).

Die Formulierung, die auf ein Abkommen im Rahmen der europäischen Integration abstellt, ist so gewählt, daß sie sowohl auf das EWR-Abkommen als auch auf einen allfälligen EG-Beitrittsvertrag Bedacht nimmt.

Gemäß dem einzufügenden § 4 Abs. 1b BDG 1979 umfaßt das Erfordernis der fachlichen Eignung (§ 4 Abs. 1 Z 3) auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Die ausdrückliche Festlegung dieser Bedingung steht im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Öffnung des Dienstverhältnisses für Angehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder. Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612/68 ist eine Beschränkung des Zuganges zur Beschäftigung dahingehend zulässig, daß die Aufnahme der Beschäftigung von Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird, die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich sind. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung des öffentlichen Dienstes und die Bedürfnisse des

- 9 -

Dienstbetriebes zweifellos dem Grunde nach erforderlich. Das Niveau der Sprachkenntnisse, das im einzelnen als erforderlich anzusehen ist, wird jedoch je nach Verwendung unterschiedlich sein. So wird der Maßstab etwa für die Verwendung im Elementarunterricht ein anderer sein als für den Einsatz bei manuellen Tätigkeiten. § 4 Abs. 1b zweiter Satz sieht daher vor, daß bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen ist.

Keine verallgemeinerungsfähige Aussage zum Problem der Erforderlichkeit von Sprachkenntnissen dürfte die auf Besonderheiten der irischen Situation bezogene Entscheidung des EuGH in der RS C-379/1987 bieten: Danach ist die Vollzeitdauerplanstelle eines Dozenten an einer öffentlichen Berufsbildungseinrichtung eine Stelle, deren Besonderheit es im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates rechtfertigt, Sprachkenntnisse zu verlangen, sofern dieses Verlangen Teil einer Politik zur Förderung der National- und ersten Amtssprache ist und verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird (EuGHE 1989, 3967 [3995]).

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 20 Abs. 1 Z 5 und Abs. 1a BDG 1979):

Wenn in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis auch für Staatsangehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder möglich wird, ist der generelle Endigungsgrund "Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft" nicht mehr sachgerecht. § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979 soll daher dahingehend modifiziert werden, daß das Dienstverhältnis bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann endet, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist. Der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Beendigungstatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

Im übrigen besteht bei Verwendung auf Inländern vorbehaltenen Arbeitsplätzen (§ 42a BDG 1979) der Bedarf nach einem Auflösungsgrund bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn keine Zuweisung eines anderen, Inländern

nicht vorbehaltenen Arbeitsplatzes erfolgt. Auf diesen Fall nimmt der neue § 20 Abs. 1a BDG 1979 Bedacht.

Zu Art. I Z 4 und 7 (§ 20 Abs. 4 und § 148 Abs. 2 BDG 1979):

Die Einfügung des § 20 Abs. 1a BDG 1979 macht Zitierungsanpassungen erforderlich.

Zu Art. I Z 5 (§ 42a BDG 1979):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, ist bei der Abgrenzung jener Bereiche des öffentlichen Dienstes, die zulässigerweise Inländern vorbehalten bleiben, eine funktionale Betrachtungsweise geboten. Im neuen § 42a BDG 1979 sollen die diesbezüglichen Kriterien aus der Judikatur des EuGH übernommen werden.

§ 42a BDG 1979 erfüllt eine zweifache Funktion. Zum einen wird eine Verwendungsbeschränkung normiert: Beamte, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dürfen auf den im § 42a BDG 1979 umschriebenen Arbeitsplätzen nicht verwendet werden. Zum anderen werden mit der Umschreibung im § 42a BDG 1979 jene Verwendungen definiert, für die Kraft des Verweises im § 4 Abs. 1a BDG 1979 das Ernennungserfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, ersetzt wird.

Wenn im § 42a BDG 1979 eine generell-abstrakte Umschreibung der Inländern vorbehaltenen Verwendungen vorgesehen ist, so liegt dies - neben der erheblichen Problematik einer Auflistung - vor allem darin begründet, daß eine auf den konkreten Arbeitsplatz abstellende Prüfung den Bedürfnissen der Praxis wie auch der Judikatur des EuGH besser entsprechen dürfte, die regelmäßig auf Stellen (Arbeitsplätze) und die mit ihnen verbundenen Tätigkeiten, nicht etwa auf Berufe insgesamt, abstellt (Hochbaum, Die Aktion der EG-Kommission zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes, ZBR 2/1989, 33 [37,39]).

- 11 -

Es wird im Einzelfall anlässlich der Besetzung einer Planstelle an Hand der vorgesehenen Verwendung zu entscheiden sein, ob eine Inländern vorbehaltene Verwendung vorliegt, und dies gegebenenfalls bei der Ausschreibung berücksichtigt werden müssen.

Nachstehend sind jene Tätigkeiten angeführt, zu denen Aussagen in der Judikatur des EuGH vorliegen:

"Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung"

(= Zulässigkeit des Inländervorbehaltes)

SNCB (Belgische Staatsbahnen) (1)

- Rangierarbeiter	nein
- Ladearbeiter	nein
- Lokomotivführer	nein
- Gleisbauarbeiter	nein
- Stellwerkerarbeiter	nein

SNCV (Belgische Lokalbahnen) (1)

- Büroreinigungsarbeiter	nein
- Malergehilfe	nein
- Polsterergehilfe	nein
- Arbeiter für Batterieinstandhaltung	nein
- Vorbereiter von Feldwicklungen	nein
- Vorbereiter von Ankern	nein
- Nachtwächter	nein
- Reinigungsarbeiter	nein
- Kantinenarbeiter	nein
- Werkstatthilfsarbeiter	nein

Stadt Brüssel (1)

- Tischler	nein
- Gärtnereigehilfe	nein
- Krankenschwester	nein
- Säuglings- und Kinderschwester	nein
- Nachtwächter	ja
- Leiter der Technischen Kontrolle	ja
- Hauptkontrolleur	ja
- Arbeitskontrolleur	ja
- Inventarkontrolleur	ja
- Aufseher	nein
- Architekt	ja

Gemeinde Audergham (1)

- Architekt	ja
- Säuglings- und Kinderschwester	nein
- Krankenschwester in Kinderkrippen	nein
- Gärtnereigehilfe	nein
- Tischler	nein
- Elektriker	nein
- Installateur	nein

- 12 -

Frankreich

- Krankenpfleger und Krankenschwestern (2) nein
- Lehramt an höheren Schulen (7) nein

Deutschland

- Studienreferendar (3) nein

Italien

- Forschungstätigkeiten (4) nein
- staatl. Leitungs- und Beratungsfunktionen in wissenschaftl. und technischen Fragen (4) ja
- Fremdsprachenlektoren (5) nein

Irland

- Kunstdozentin am College of Marketing and Design (6) nein

- (1) RS 149/1979, Kommission/Belgien, EuGHE 1980, 3881 (Zwischenurteil) und EuGHE 1982, 1845 (Endurteil)
- (2) RS 307/1984, Kommission/Französische Republik, EuGHE 1986, 1725
- (3) RS 66/85, Deborah Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg, EuGHE 1986, 2121
- (4) RS 225/1985, Kommission/Italienische Republik, EuGHE 1987, 2625
- (5) RS 33/1988, Pilar Allué und Carmel Mary Coonan/Università degli studi di Venezia, EuGHE 1989, 1591
- (6) RS C-379/1987, Anita Groener/Minister for Education and the City of Dublin Educational Committee, EuGHE 1989, 3967
- (7) RS C-4/1991, Annegret Bleis/Ministère de l'Éducation nationale

Die Interpretation wird teilweise dadurch erschwert, daß Tätigkeitsbilder, die im einzelnen für das Verständnis der Argumentation maßgeblich wären, nicht immer evident und tw. auch aus den Begründungen nicht erschließbar sind (dies gilt zB für die genannten Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten). Im Zusammenhang mit jenen Nachtwächterstellen, die als Inländern vorbehaltbar angesehen werden, verwendet die Kommission eine präzisierende Formulierung: ... Nachtwächter, soweit sie sich aufgrund der Tätigkeit als Aufseher über bewachungsbedürftige Gebäude oder Gelände leicht Zugang zu Geheimnissen der betreffenden Einrichtung verschaffen könnten (RS 149/1979, EuGHE 1982, 1845 [1848]).

Ob im Bereich des Schulwesens nach Ansicht des EuGH neben der Unterrichtstätigkeit auch andere Agenden, insbesondere Leitungs- und Inspektionstätigkeiten, Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zugänglich zu machen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Es ist denkbar, daß der EuGH bei diesem Themenkomplex den Überlegungen des Generalanwaltes in der RS 66/85 folgt, wonach Tätigkeiten, die etwa mit der grundlegenden pädagogischen Orientierung des Unterrichtes oder dessen allgemeiner Ausgestaltung

- 13 -

zu tun haben, sowie die Aufstellung der Grundsätze für die Notengebung und die Erteilung von Zeugnissen gemäß Art. 48 Abs. 4 EWGV Inländern vorbehalten bleiben dürfen; der Generalanwalt stellt diesen Agenden (neben der generellen Erteilung des Unterrichtes) die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Erteilung von Einzelnoten oder die Verhängung von einzelnen Disziplinarmaßnahmen gegenüber, mögen diese (im übrigen nicht den Kern der Lehrtätigkeit ausmachenden) Tätigkeiten auch nach nationalem Recht als hoheitliches Handeln bzw. als Verwaltungsakte angesehen werden (EuGHE 1986, 2121 [2135f]). In der RS 147/1986 (Kommission/Griechenland, EuGHE 1988, 1656) hat der EuGH die Tätigkeit eines Privatschuldirektors nicht als ausnahmefähige hoheitliche Aufgabe anerkannt; ob damit eine entsprechende Beurteilung auch für das öffentliche Schulwesen vorgegeben ist, bleibt offen (Ruhs, Freizügigkeit für Lehrer in der EG und im EWR, Economy Fachmagazin 12/91, 313 [315]).

Die bloße Möglichkeit, daß ein prospektiver Bediensteter, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, im Zuge seiner zu erwartenden Laufbahn einmal eine Tätigkeit übernehmen wird, die zu Inländern vorbehaltenen Tätigkeiten gehören, rechtfertigt nicht, ihn von der Beschäftigung überhaupt auszuschließen. In diesem Zusammenhang sieht der EuGH die unterschiedlichen Laufbahnmöglichkeiten für Inländer und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als die geringere Einschränkung der Freizügigkeit und daher als akzeptablere Lösung an: Das Gemeinschaftsrecht verbietet es seinen Mitgliedstaaten nicht, seinen eigenen Staatsangehörigen innerhalb einer Laufbahn diejenigen Aufgaben vorzubehalten, die Teil der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates sind (RS 225/1985, EuGHE 1987, 2625 [2639] Rz 10, ähnlich RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3904] Rz 21).

Die EG-Kommission hat im Jahre 1988 eine Aktion auf dem Gebiet der Anwendung von Art. 48 Abs. 4 EWGV beschlossen (ABl. C/72, S 2 vom 18. März 1988; zur Problematik der Aktion siehe Hochbaum, Die Aktion der EG-Kommission zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes, ZBR 2/1989, 33). Die Kommission hat darin ihre Rechtsansicht zur Reichweite des Ausnahmetatbestandes "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" zum Ausdruck gebracht, wobei sie eine bereichsbezogene und nicht - wie der EuGH - eine tätigkeitsbezogene Abgrenzung verwendet hat. Nach

- 14 -

dieser Sicht der Kommission fallen unter die Ausnahme des Art. 48 Abs. 4 EWGV und können Inländern vorbehalten bleiben:

"die Streitkräfte, die Polizei und sonstige Ordnungskräfte; die Rechtspflege; die Steuerverwaltung und die Diplomatie. Außerdem gilt die Ausnahme für Stellen, die in die Zuständigkeit der staatlichen Ministerien, der Regionalregierungen, der Gebietskörperschaften und sonstiger gleichgestellter Organe sowie der Zentralbanken fallen, sofern es sich um Personal handelt (Beamte und sonstige Bedienstete), das Tätigkeiten im Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts wie der Ausarbeitung von Rechtsakten, die Durchführung dieser Rechtsakte, die Überwachung ihrer Anwendung und die Beaufsichtigung der nachgeordneten Stellen ausübt."

Bereiche, die nach Ansicht der Kommission Inländern nicht vorbehalten bleiben dürfen und auf die sich die Aktion der Kommission daher vorrangig beziehen soll, sind folgende:

- "- Einrichtungen, die mit der Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen betraut sind (beispielsweise: öffentliches Verkehrswesen, Strom- und Gasversorgung, Luftverkehrsunternehmen und Reedereien, Post- und Fernmeldewesen, Rundfunk- und Fernsehanstalten);
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen;
- zivile Forschung in staatlichen Forschungsanstalten."

Zu Art. I Z 6 (§ 53 Abs. 2 Z 3 BDG 1979):

Die Meldepflicht des Beamten nach § 53 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 soll auf jede Veränderung der Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit(en) ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 235a BDG 1979):

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine

- 15 -

allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, Amtsblatt L 19 vom 24.1.1989, S 16 - in der Folge "Richtlinie") ist gemäß Art. 30 in Verbindung mit Anhang VII des EWRA umzusetzen. Die Richtlinie gilt (abgesehen vom Bereich jener Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome sind) für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen (Art. 2 der Richtlinie). Die Umsetzung der Richtlinie erfordert legislative Maßnahmen auch im Bereich des Dienstrechtes des Bundes, weil sich die besonderen Ernennungserfordernisse, sofern sie (auch) auf Diplome im Sinne der Richtlinie abstellen, als die berufliche Tätigkeit reglementierende Bestimmungen darstellen. Als reglementierte berufliche Tätigkeit gilt nämlich gemäß Art. 1 Buchstabe d der Richtlinie eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diplomes gebunden ist.

Grundregel der Richtlinie ist es, daß der Aufnahmestaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf vom Besitz eines Diplomes abhängig macht, einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einem Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern darf, wenn der Betreffende ein Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu diesem Beruf erforderlich ist und dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben worden ist (Art. 3 der Richtlinie). Damit ist die zentrale Bedeutung des Diplombegriffes angesprochen. Als Diplome im Sinne der Richtlinie gelten gemäß deren Art. 1 Buchstabe a:

- "alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,
- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
 - aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule

IIA-491

- 16 -

oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderlich berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und

- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat."

Aus dieser Begriffsbildung ergibt sich zunächst, daß die Richtlinie nur solche Berufe erfaßt, für die eine mindestens dreijährige hochschulmäßigen Ausbildung erforderlich ist. Eine einheitliche Definition des Hochschulbereiches besteht nicht.

Weiters ergibt sich, daß ein Diplom eine Mehrzahl von Befähigungsnachweisen umfassen kann und im Sinne des Abstellens auf die unmittelbare Berufszugangsberechtigung ("Endprodukt") nur dann vorliegt, wenn auch die gegebenenfalls über das Studium hinaus erforderliche Ausbildung abgeschlossen ist. Der Diplombegriff der Richtlinie unterscheidet sich von einem Diplombegriff, der bloß an den Nachweis eines bestimmten Studienabschlusses anknüpft. Ist im Herkunftsland anders als im Aufnahmeland neben der hochschulmäßigen Ausbildung keine weitere (etwa berufspraktische) Ausbildung für den unmittelbaren Berufszugang erforderlich, liegt - im Falle der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen - ein Diplom im Sinne der Richtlinie vor. Auf diesen Umstand, der aus der Sicht des Aufnahmestaates eventuell als Manko empfunden wird, könnte im Rahmen von Ausgleichmaßnahmen nach Art. 4 der Richtlinie (siehe unten) Bedacht genommen werden.

Eine weitere Folgerung aus dem Diplombegriff (Berufszugangsberechtigung) besteht darin, daß die Richtlinie nur anwendbar ist, wenn das Berufsbild in Herkunfts- und Aufnahmestaat zumindest weitgehend übereinstimmt.

- 17 -

Es gibt kein verbindliches Verzeichnis der auf der Basis der Richtlinie anzuerkennenden Diplome oder der in den einzelnen Mitgliedstaaten reglementierten Berufe. Die Richtlinie bildet vielmehr die Basis für eine Prüfung im Einzelfall auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualität der Ausbildung in den Mitgliedstaaten und auf eine globale Vergleichbarkeit der Ausbildungsniveaus (Erl. zu Art. 30 EWRA, 460 dBlg., XVIII. GP).

Nicht in allen Fällen ist gewährleistet, daß der Inhaber eines Diplomes, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsland ausüben will, zu einer sachgerechten Berufsausübung in der Lage ist. Dem trägt die Richtlinie dadurch Rechnung, daß bei Defiziten im Bereich der Ausbildungsdauer oder der Ausbildungsinhalte die Anerkennung des Diplomes von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (Ausgleichsmaßnahmen) abhängig gemacht werden darf. Bei den in Art. 4 der Richtlinie vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um

- a) den Nachweis von Berufserfahrung (bei einem Ausbildungsdauerdefizit von mindestens einem Jahr; Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie) oder
- b) die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung (bei näher umschriebenen inhaltlichen Diskrepanzen; Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie).

Der Aufnahmestaat kann von den Maßnahmen nach lit. a oder b nur alternativ Gebrauch machen (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie).

Bei Maßnahmen nach lit. b steht dem Aufnahmewerber die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu; lediglich in Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechtes erfordert und bei denen die Beratung oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, kann der Aufnahmestaat vorschreiben, ob ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren bzw. abzulegen ist.

Wesentliche inhaltliche Ausbildungsunterschiede im Sinne der

Richtlinie werden dann anzunehmen sein, wenn die Ausbildung im Herkunftsland Bedenken an der zufriedenstellenden Ausübung des Berufes im Aufnahmestaat weckt, weil bestimmte Fächer nicht von ihr erfaßt sind.

Unter Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufes in einem Mitgliedstaat zu verstehen (Art. 1 Buchstabe e der Richtlinie).

Ist die Ausbildungsdauer im Herkunftsland um mindestens ein Jahr kürzer als im Aufnahmestaat, so kann dieser zusätzlich zum Diplom Berufserfahrung verlangen: Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder eine unter Aufsicht absolvierte und mit Prüfung abgeschlossene Berufspraxis bezieht; sie darf die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht. In keinem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung vier Jahre überschreiten (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Unter einem Anpassungslehrgang versteht die Richtlinie die Ausübung eines reglementierten Berufes, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates festgelegt (Art. 1 Buchstabe f der Richtlinie).

Eine Eignungsprüfung im Sinne der Richtlinie ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleiches zwischen der in ihrem

- 19 -

Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder dem bzw. den Prüfungszeugnissen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes festgelegt. Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staates festgelegt.

Die Umsetzung der Richtlinie für den Bereich des Bundesdienstrechtes soll durch den neuen § 235a BDG 1979 erfolgen.

§ 235a Abs. 3 BDG 1979 verweist hinsichtlich der Diplomdefinition auf die Richtlinie. Diese Begriffsbestimmung ist abschließend.

Bei der im § 235a Abs. 4 BDG 1979 vorgesehenen Entscheidung ("Anerkennung") ist zunächst zu ermitteln, ob der durch Diplom nachgewiesene berufsqualifizierende Abschluß im wesentlichen dem Verwendungsbild der vorgesehenen Verwendung entspricht. Dabei kommt es wesentlich auf das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten an, die das Diplom - unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und gegebenenfalls einer komplementären praktischen Ausbildung - bei seinem Besitzer vermuten läßt. Eine Entsprechung im wesentlichen wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die ermittelten Ausbildungsdefizite (inhaltlicher und zeitlicher Art)

mit den allein zugelassenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 4 der Richtlinie) sachgerecht ausgeglichen werden können.

Beim zweiten Schritt, der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen, ist auf die oben wiedergegeben Bestimmungen der Richtlinie über die Berufspraxis, den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung Bedacht zu nehmen.

Bei der Vorbereitung der Bescheiderlassung (§ 235a Abs. 5 BDG 1979) wird die zuständige Behörde in vielen Fällen auf die Erfahrungen der für postsekundäre Ausbildungsgänge primär zuständigen Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung sowie für Unterricht und Kunst hinsichtlich der Ausrichtung und des Inhaltes ausländischer Ausbildungsgänge zurückzugreifen haben. Eine Mitwirkung des Bundeskanzlers ist nicht vorgesehen.

Die Richtlinie und die vorgesehene Regelung zur Umsetzung betreffen nur die fachlichen Voraussetzungen für den Berufszugang. Nicht berührt werden etwa Bestimmungen über die Aufnahme, wie sie insbesondere das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, oder § 4 Abs. 3 BDG 1979 vorsehen. In diesem Zusammenhang ist auf Protokollerklärung Nr. 12 hinzuweisen:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die vorliegende Richtlinie hinsichtlich der abhängig Beschäftigten es dem Arbeitgeber unbenommen läßt, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Bewerbers besondere Einstellungsbedingungen vorzuschreiben, wie zB die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ..."

Unabhängig von der Anerkennung eines Diplomes aus einem anderen EWR-Mitgliedsland ist auch die Frage der erforderlichen Sprachkompetenz, auf die im neuen § 4 Abs. 1b BDG 1979 Bedacht genommen wird. Auch diesbezüglich liegt eine Protokollerklärung vor:

"Rat und Kommission stimmen darin überein, daß der Bewerber die Sprachkenntnisse besitzen muß, die für die Ausübung seines Berufes erforderlich sind."

Zum Spracherfordernis siehe im übrigen die Erläuterungen zu

- 21 -

§ 4 Abs. 1b BDG 1979 und den Hinweis auf die Rechtssache C-379/1987, Anita Groener/Minister for Education and the City of Dublin Educational Committee, EuGHE 1989, 3967.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bestimmt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie, daß das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Ausübung eines reglementierten Berufes so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden muß. Gegen diese Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

§ 235a Abs.4 und 5 BDG 1979 sieht daher eine bescheidmäßige Erledigung des Antrages vor, wobei eine gegenüber dem AVG auf vier Monate verkürzte Entscheidungsfrist festzulegen ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Diplomes ist von der Entscheidung über die Begründung des Dienstverhältnisses, bezüglich der auch künftig keine Parteistellung des in- oder ausländischen Aufnahmewerbers - mag er die Ernennungserfordernisse unmittelbar oder nach entsprechender Anerkennung des Diplomes und der Erbringung der allenfalls auferlegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen - bestehen soll, streng zu unterscheiden. Dementsprechend ist auch die Parteistellung des Anerkennungswerbers auf die Entscheidung über die Anerkennung beschränkt und betrifft nicht das Verfahren zur Verleihung einer Planstelle.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist auch abzugrenzen von der Frage, ob es sich bei einem bestimmten Arbeitsplatz um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz (§ 42a BDG 1979) handelt. Diese Frage ist anlässlich der Besetzung einer Planstelle an Hand der vorgesehenen Verwendung vorweg vom Dienstgeber zu entscheiden und in der Ausschreibung anzugeben, ohne daß einem Anerkennungs- oder Aufnahmewerber Parteistellung zukommt.

- 22 -

Spruchinhalt eines Bescheides im Sinne des § 235a BDG 1979 ist nicht die generelle Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses im Sinne einer Nostrifizierung nach § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Gegenstand der Entscheidung ist vielmehr, ob bzw. mit welchen Zusatzerfordernissen mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie - daß dieser Begriff nicht mit einem ausländischen Studienabschluß oder akademischen Grad deckungsgleich ist, wurde bereits erwähnt - die besonderen Ernennungserfordernisse für eine bestimmte Verwendung erfüllt werden.

Wird im Zuge der Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle - nur in diesem Zusammenhang soll ein Anerkennungsverfahren ausgelöst werden können - ein Anerkennungsantrag gestellt, ist dieser unabhängig von der Zuständigkeit für die Durchführung des Ausschreibungs- oder Aufnahmeverfahrens und ohne diese zu unterbrechen, der zuständigen Zentralstelle vorzulegen. Solange eine Anerkennung nicht ausgesprochen ist oder die in der Anerkennung festgelegten zusätzlichen Erfordernisse nicht erbracht sind, wird dem jeweiligen besonderen Ernennungserfordernis nicht entsprochen. Eine weitere Teilnahme dieses Aufnahme- und Anerkennungswerbers am laufenden Ausschreibungs- oder Aufnahmeverfahren wird daher - abgesehen von Sonderfällen, in denen eine rasche Anerkennung ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse erfolgen kann - nicht möglich sein. Mit einer positiven Entscheidung über die Anerkennung und dem Nachweis der in der Anerkennung zusätzlich verlangten Erfordernisse kann jedoch in einem späteren Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für eine gleichartige Verwendung im jeweiligen Zentralstellenbereich die Erfüllung des entsprechenden Ernennungserfordernisses nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten über den Beginn der Entscheidungsfrist erscheint es zweckmäßig, den Anerkennungsworker vom Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu verständigen.

Zu Art. I Z 9 (§ 246 Abs. 8 BDG 1979):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer

eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgesehen.

Zu Art. I Z 10 (Anlage 1 Einleitungssatz):

Mit dieser Zitierungsanpassung wird auf die Änderungen im § 4 BDG 1979 Bedacht genommen.

Zu Art. I Z 11 und 12 (Anlage 1 Z 20 lit. b und 21.6 BDG 1979):

Zur Vermeidung indirekter Diskriminierungen soll der Lehrbefugnis als Universitätsdozent eine gleichwertige Lehrbefugnis bzw. gleichwertige hochschulrechtliche Qualifikation aus einem anderen EWR-Land gleichgehalten werden.

Zu Art. II Z 1 (§ 2b Abs. 2a und 2b VBG 1948):

Da voraussichtlich auch Personen in einem bezahlten Ausbildungsverhältnis wie der Eignungsausbildung als von Art. 28 EWRA bzw. Art. 48 EWGV erfaßt angesehen werden, sollen die Bedingungen für den Zugang zur Eignungsausbildung hinsichtlich der österreichischen Staatsbürgerschaft in derselben Weise wie für den Bereich der vertraglichen Dienstverhältnisse modifiziert werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 3 Abs. 1a und 1b VBG 1948):

§ 3 Abs. 1a und 1b VBG 1948 ist § 4 Abs. 1a und 1b BDG 1979 nachgebildet.

Anzumerken ist, daß das Rechtsinstitut der Nachsicht von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 3 Abs. 2 Z 1 VBG 1948) bei Personen, die von den EWR- bzw. EG-Bestimmungen über die Freizügigkeit erfaßt sind, keinen Anwendungsbereich hat: Soweit es sich nämlich um Verwendungen handelt, die vom Inländervorbehalt nicht erfaßt sind, wird die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß der Sonderbestimmung im § 3 Abs. 1a VBG 1948 erfüllt - eine Nachsicht ist nicht erforderlich; bei Inländern vorbehaltenen Verwendungen hingegen (§ 6b VBG 1948) ist eine Beschäftigung von Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ohnedies ausgeschlossen.

- 24 -

Zu Art. II Z 3 (§ 6b VBG 1948):

§ 6b VBG 1948 entspricht § 42a BDG 1979.

Zu Art. II Z 4 (§ 34 Abs. 4 VBG 1948):

Wenn in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auch für Staatsangehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder möglich wird, ist der Endigungsgrund "Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft" in der bestehenden Form nicht mehr sachgerecht. § 34 Abs. 4 VBG 1948 soll daher dahingehend modifiziert werden, daß das Dienstverhältnis bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann endet, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist. Der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Beendigungstatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

Im übrigen besteht bei Verwendung auf Inländern vorbehaltenen Arbeitsplätzen (§ 6b VBG 1948) der Bedarf nach einem Auflösungsgrund bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn keine Zuweisung eines anderen, Inländern nicht vorbehaltenen Arbeitsplatzes erfolgt. Auf diesen Fall nimmt § 34 Abs. 4 Z 1 VBG 1948 Bedacht.

Zu Art. II Z 5 (§ 51 Abs. 5 erster Satz VBG 1948):

Mit der Neuformulierung soll klargestellt werden, daß das Instrument der Nachsicht von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Aufnahme von Ausländern als Vertragsassistenten keinen Anwendungsbereich hat, soweit es sich um Personen handelt, die von den EWR- bzw. EG-Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erfaßt sind.

Zu Art. II Z 6 (§ 76 VBG 1948):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgesehen.

- 25 -

Zu Art. III Z 1 (§ 15 Abs. 5 PVG):

Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 hat ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, unter anderem das Recht auf Wählbarkeit zu den Organen der Arbeitnehmervertretung in den Betrieben. In den vom Inländervorbehalt nicht erfaßten Bereichen des öffentlichen Dienstes sind daher auch die Bestimmungen über das passive Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung anzupassen.

Zu Art. III Z 2 (§ 37 PVG):

Die Ausschlußbestimmungen für Bedienstete nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischen Dienststellen im Ausland sollen entsprechend den Freizügigkeitsregelungen eingeschränkt werden.

Zu Art. III Z 3 und 4 (§ 44 und 45 PVG):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgesehen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 1 AusG 1989):

Die Neuformulierung des § 1 AusG 1989 nimmt auf die grundsätzliche Öffnung der Dienstverhältnisse für Personen, die von den EWR- bzw. EG-Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erfaßt sind, Bedacht.

Zu Art. IV Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 AusG 1989):

Diese Regelungen sollen sicherstellen, daß bei der Ausschreibung Inländern vorbehaltener Arbeitsplätze durch einen in die Ausschreibung aufzunehmenden Hinweis auf den Inländervorbehalt möglichst frühzeitig Klarheit geschaffen wird.

Zu Art. IV Z 4 (§ 90 Abs. 2 AusG 1989):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für

das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgesehen.

Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 lit. a und § 11 lit. a PG 1965):

Wenn in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis auch für Staatsangehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder möglich wird, ist eine Regelung, die mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft generell den Verlust der Anwartschaft und des Anspruches auf Ruhegenuß verknüpft, nicht mehr sachgerecht. § 2 Abs. 2 lit. a und § 11 lit. a PG 1965 sollen daher dahingehend modifiziert werden, daß der Verlust der Anwartschaft bzw. des Anspruches auf Ruhegenuß bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann eintritt, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist. Der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Verlusttatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

Zu Art. V Z 3 (§ 35 Abs. 5 erster Satz PG 1965):

Wegen der Änderung des § 11 lit. a PG 1965 ist eine Anpassung des § 35 Abs. 5 erster Satz PG 1965 erforderlich.

Zu Art. V Z 4 (§ 58 Abs. 7 PG 1965):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgesehen.

Zu Art. VI Z 1 (§ 1 Abs. 4 BThPG):

Der Anwendungsbereich des Bundestheaterpensionsgesetzes wird entsprechend den Bestimmungen über die Freizügigkeit erweitert.

Zu Art. VI Z 2 (§ 3 Abs. 1 BThPG):

Auch der Anspruch auf Ruhegenuß nach dem

- 27 -

Bundestheaterpensionsgesetz soll bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann erlöschen, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist. Der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Verlusttatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

Zu Art. VI Z 3 (§ 22 Abs. 6 BThPG):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgesehen.

Zu Art. VII (BF-DO 1986):

Diese Bestimmungen enthalten die zu den Änderungen des VBG 1948 analogen Anpassungen der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Zu Art. VIII (LDG 1984):

Diese Bestimmungen enthalten die zu den Änderungen des BDG 1979 analogen Anpassungen des LDG 1984.

Zu Art. IX (LLDG 1985):

Diese Bestimmungen enthalten die zu den Änderungen des BDG 1979 analogen Anpassungen des LLDG 1985.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

Art. I Z 2:

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

.....

5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

.....

Art. I Z 6:

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

.....

3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

.....

Art. I Z 7:

§ 148. (2) Das Dienstverhältnis endet aus den im § 20 Abs. 1 Z 3 bis 7 angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestelldauer. Eine Weiterbestellung bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig. Das Dienstverhältnis endet jedoch in allen Fällen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der zeitverpflichtete Soldat das 40. Lebensjahr vollendet.

neu

BDG 1979

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

.....

5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist, oder

b) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

.....

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

.....

3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),

.....

§ 148. (2) Das Dienstverhältnis endet aus den im § 20 Abs. 1 Z 3 bis 7 und Abs. 1a angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestelldauer. Eine Weiterbestellung bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig. Das Dienstverhältnis endet jedoch in allen Fällen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der zeitverpflichtete Soldat das 40. Lebensjahr vollendet.

alt

neu

Art. I Z 11:

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

.....

b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und

.....

Art. I Z 12:

21.6. Die unter Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. II Z 4:

§ 34. (4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erteilt worden ist.

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

.....

b) Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder gleichwertige Lehrbefugnis (gleichwertige hochschulrechtliche Qualifikation) aus einem vom § 4 Abs. 1a erfaßten Land und

.....

21.6. Die in Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer Lehrbefugnis oder Qualifikation gemäß Z 20 lit. b als erfüllt.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 34. (4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten, die auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der Inländern vorbehalten ist (§ 3 Abs. 1a), für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht binnen drei Monaten nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Verwendung zugewiesen wird, die Inländern nicht vorbehalten ist;
2. bei anderen Vertragsbediensteten
 - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist,
 - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die

alt

neu

Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist.

Art. II Z 5:

§ 51. (5) Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen als Vertragsassistenten abweichend von § 3 mit Zustimmung des Bundeskanzlers aufgenommen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitäts(Hochschul)assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) ist nicht erforderlich.

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Art. III Z 1:

§ 15. (5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Wahlausschreibung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und sich an diesem Tage mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden.

§ 51. (5) Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen als Vertragsassistenten abweichend von § 3 mit Zustimmung des Bundeskanzlers aufgenommen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und für die diese Voraussetzung auch nicht gemäß § 3 Abs. 1a als erfüllt gilt. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitäts(Hochschul)assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) ist nicht erforderlich.

Bundes-Personalvertretungsgesetz

§ 15. (5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

Im Fall der Z 3 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich ausschließlich oder auch Bedienstete umfaßt, die auf gemäß § 42a BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder § 6b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Inländern

alt

Art. III Z 2:

§ 37. (1) Auf Bedienstete nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischen Dienststellen im Ausland sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die bei österreichischen Dienststellen im Ausland verwendet werden, dürfen ihre Stimme entweder auf dem Weg durch die Post (§ 20 Abs. 7) oder unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.

Ausschreibungsgesetz 1989

Art. IV Z 1:

§ 1. Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern offen.

neu

vorbehaltenen Arbeitsplätzen verwendet werden.

§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland nicht anzuwenden, wenn diese Bediensteten weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(2) Wahlberechtigte Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland dürfen ihre Stimme entweder auf dem Weg durch die Post nach § 20 Abs. 7 oder unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.

Ausschreibungsgesetz 1989

§ 1. (1) Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern (Inländern) offen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Inländern sind die Staatsangehörigen eines Landes gleichzuhalten, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrundeliegen können. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates

alt

Art. IV Z 2:

§ 5. (2) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben.

Art. IV Z 3:

§ 22. (3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67) und
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist.

Pensionsgesetz 1965

Art. V Z 1:

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
.....

Art. V Z 2:

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

neu

beinhalten.

§ 5. (2) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben. Handelt es sich bei der Funktion oder dem Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Inländern vorbehaltenen Verwendung, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

§ 22. (3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67),
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist und
3. - sofern es sich um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz handelt - der Hinweis auf diesen Umstand.

Pensionsgesetz 1965

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,
.....

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- a) Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit

alt

.....

Art. V Z 3:

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

Bundestheaterpensionsgesetz

Art. VI Z 3:

§ 1. (4) Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind.

neu

im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979,

.....

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

Bundestheaterpensionsgesetz

§ 1. (4) Ferner sind dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes Bedienstete unterstellt, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, aber die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie eine Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern. Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und nicht nach dem voranstehenden Satz dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt sind oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind.

alt

Art. VI Z 2:

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, solange sie österreichische Staatsbürger sind, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und
- b) anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. VII Z 3:

§ 66. (4) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Bediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Bediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen. Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 erteilt wurde.

Art. VII Z 6:

§ 77. (2) Die Anwartschaft erlischt durch
1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
.....

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. VIII Z 2:

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch
.....
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
.....

neu

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 66. (4) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Bediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Bediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.

§ 77. (2) Die Anwartschaft erlischt durch
1. Verlust der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit
im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,
.....

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch
.....
5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist, oder

alt

Art. VIII Z 5:

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

.....

3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

.....

Land- und forstwirtschaftliches
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Art. IX Z 2:

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

.....

5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

.....

Art. IX Z 5:

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Lehrer zu melden:

.....

3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

.....

neu

b) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes oder die

österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

.....

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

.....

3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),

.....

Land- und forstwirtschaftliches
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

.....

5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes gegeben ist, oder

b) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

.....

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Lehrer zu melden:

.....

3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),

.....

- 3 -

Der gegenständliche Entwurf läßt in seiner legislatischen Gestaltung die im Rahmen des Besoldungsreform-Gesetzes 1993 vorgesehenen Änderungen - der diesbezügliche Entwurf wurde unter der Zl. 921.301/1-II/A/1/93 dem Begutachtungsverfahren zugeleitet - außer Betracht.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

5. November 1993

gebeten. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes samt Erläuterungen übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

28. September 1993
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bachmayer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

